



Allgemeine Hinweise

für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

1. Anträge

Leistungen sind immer vorher zu beantragen. Ein rückwirkender Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich abzulehnen.

Beispiel: Sie haben ein Vorstellungsgespräch wegen einer Arbeitsstelle und benötigen Geld für die Fahrkosten. Beantragen Sie die Fahrkosten vor der Fahrt. Fahren Sie jedoch ohne vorherige Beantragung, können wir nachträglich keine Leistungen mehr gewähren.

2. Erstantrag

Ein Erstantrag auf Leistungen nach dem SGB II wirkt grundsätzlich immer auf den ersten Tag des Monats zurück, in dem der Antrag gestellt wurde.

3. Folgeantrag

Rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes stellen Sie bitte einen Folgeantrag. Die Weitergewährung der Leistungen erfolgt nicht automatisch. Auch werden die Vordrucke „Folgeantrag“ nicht automatisch versandt. Sie können diese u.a. im Internet auf unserer Homepage oder an der Information des Fachbereichs Integration und Arbeit erhalten.

4. Bewerbungen

Bewerbungs- und Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können nach vorherigem Antrag bezuschusst werden. Weitere Informationen finden Sie in unserem speziellen Infoblatt dazu. Für darüber hinausgehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

5. Zuständigkeit für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Wenn Sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beziehen, sind wir grundsätzlich auch für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Bewerbungskosten, Maßnahmen, Weiterbildung) zuständig.

ABER: Wenn Sie Arbeitslosengeld I durch die Agentur für Arbeit beziehen und ergänzend Leistungen nach dem SGB II von uns erhalten, bleibt die Agentur für Arbeit zuständig für alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (z.B. Bewerbungskosten, Kosten für Fortbildungen, Bildungsgutschein usw.).

6. Mitwirkungspflicht

Die Prüfung, ob SGB II-Leistungen bewilligt werden können, setzt immer voraus, dass wir Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend kennen. Um stets die aktuellen Verhältnisse zu kennen, benötigen wir nicht nur Ihre Mitwirkung, Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60 ff SGB I).

Informieren Sie uns unverzüglich und unaufgefordert über bevorstehende oder eingetretene Änderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Sofort mitzuteilen sind insbesondere die Beantragung oder der Erhalt von Renten aller Art, anderen Sozialleistungen wie Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld 1 oder der Erhalt von Entgelt aus einer Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung sowie selbstständiger Tätigkeit), sowie die Aufnahme einer Ausbildung (z.B. Studium oder Lehre) oder die Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Unverzüglich mitzuteilen sind auch Veränderungen in den persönlichen/familiären Verhältnissen, z.B.: Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Zu-/Wegzug von Personen im Haushalt, Aufnahme einer Wohn-/Wirtschaftsgemeinschaft und auch Änderungen der Kosten für die Unterkunft, Nebenkostenabrechnungen usw.. Zu diesem Thema gibt es auch ein gesondertes und ausführlicheres Informationsblatt.

7. Datenabgleich und Kontenabruf

Wir prüfen auf dem Wege des automatisierten Datenabgleichs mit anderen Sozialleistungsträgern und dem Bundeszentralamt für Steuern, ob und ggf. in welcher Höhe Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Im Einzelfall stellen wir zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern. Mitgeteilt werden die Kontostammdaten sämtlicher Konten der Person. Zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs können zudem erforderliche Informationen bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle, den Einwohnermeldeämtern und den Ausländerbehörden eingeholt werden.

8. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Die persönliche Erreichbarkeit ist Voraussetzung für den SGB II-Leistungsanspruch. Briefpost muss Sie daher an jedem Werktag unter der von Ihnen hier angegebenen Wohnanschrift erreichen können. Die postalische Erreichbarkeit müssen Sie selbst sicherstellen, z.B. Briefkasten mit Name. Die Abwesenheit vom zeit- und ortsnahen Bereich benötigt regelmäßig unsere Zustimmung. Sollten Sie planen, sich außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufzuhalten, klären Sie dies rechtzeitig vorher mit uns. Bei Ortsabwesenheit ohne vorherige Zustimmung können bewilligte Leistungen zurück gefordert werden. Beispiel: Sie wollen von Donnerstag bis Sonntag Verwandte in Köln besuchen. Hier ist eine Zustimmung zur Abwesenheit vor der Reise einzuholen. Für weitere Informationen beachten Sie unser gesondertes Informationsblatt.

9. Befreiung / Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Bei ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln (ehemals: Gebühreneinzugszentrale - GEZ) kann ein Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht gestellt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei z.B. uns. Befreiungen oder Ermäßigungen werden durch ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice grundsätzlich ab dem Monat, ab dem Sie durch uns Leistungen erhalten, ausgesprochen, aber nur dann, wenn Sie innerhalb von zwei Monaten seit dem Erlass des Bewilligungsbescheides durch uns, den Antrag bei ARD ZDF Deutschlandradio einreichen. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für einen befristeten Zeitraum ausgesprochen. Regelmäßig endet der Befreiungszeitraum mit dem Bewilligungszeitraum der SGB II-Leistungen. Wir empfehlen daher frühzeitig, bis zu einem Monat vor Ende des Bewilligungszeitraums, den Folgeantrag bezüglich SGB II-Leistungen (bei uns) und den Wiederholungsantrag zur Befreiung / Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht (bei ARD ZDF Deutschlandradio) zu stellen. Beispiel: Der Bewilligungszeitraum SGB II endet am 30. Juni. Die Befreiung endet auch am 30. Juni. Die Anträge sollten Anfang Juni gestellt werden.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Wir, der Fachbereich Integration und Arbeit – KreisJobCenter, sind für die Befreiung oder Ermäßigungen von Rundfunkgebühren nicht zuständig.
- Die Bescheinigungen zur Vorlage bei ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice werden von mit den ERSTBEWILLIGUNGSBESCHEIDEN für einen Bewilligungszeitraum automatisch versandt. Fügen Sie diese Bescheinigung Ihrem Antrag zur Befreiung / Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht bei ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice bei.
- Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Zweitbescheinigungen ausstellen.

Für weitere Informationen beachten Sie unser gesondertes Informationsblatt.

10. Befreiung von der Zuzahlungspflicht für gesetzlich Krankenversicherte

Grundsätzlich fallen Zuzahlungen für medizinische Leistungen an, insbesondere z.B. Eigenanteile für Zahnersatz, Hilfsmittel, Medikamente, kieferorthopädische Behandlungen, Krankenförderung, Kosten bei stationärem Krankenhausaufenthalt.

Es kann jedoch Befreiungen von der Zuzahlungspflicht geben. Nach unseren Informationen ist eine vollständige Befreiung möglich z.B. für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren (außer Fahrtkosten) oder für Schwangere bezüglich Leistungen wegen der Schwangerschaft. Eine teilweise Befreiung ist z.B. möglich für Menschen mit schwerwiegenden chronischen Erkrankungen und auch für andere Menschen. Bei einer teilweisen Befreiung gibt es jedoch Zumutbarkeitsgrenzen. Diese Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich direkt an Ihre Krankenkasse. Dort können Sie sich beraten lassen und ggf. eine Befreiung bzw. teilweise Befreiung beantragen.

11. Elektronische Akte

Wir führen eine elektronische Akte. Bitte reichen Sie daher keine Originale ein. Kopien reichen aus.

Wenn Sie Unterlagen per E-Mail senden, bitte nur als Word-Datei (.docx), Excel-Dateien (.xlsx) oder am besten als PDF-Datei (.pdf). Bitte verwenden Sie möglichst keine Foto-Formate wie beispielsweise .jpg oder .jpeg. Aus Sicherheitsgründen verfolgen wir auch KEINE zugesandten Links, z.B. zu Ablageorten von Unterlagen im Internet oder einem Rechner.

**Bitte heben Sie sich diesen Bescheid gut auf.
Die Ausstellung von Zweitschriften ist grundsätzlich nicht vorgesehen.**